
Vertrag über die Beendigung des Bereichs der Beruflichen Bildung bei der vhs Hannover Land

zwischen

den **Städten Burgwedel, Garbsen, Neustadt a.Rbge.,
Wunstorf** und der **Gemeinde Wedemark**

(Trägerkommunen)

und

der **Region Hannover**

(Region)

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	3
2. Beendigung der Beruflichen Bildung.....	4
3. Personal.....	4
4. Rückgabeverpflichtung.....	5
5. Kostentragung	5
6. Sonstige Vereinbarungen	6
7. Sonstige Bestimmungen	6

Beendigungsvereinbarung

zwischen:

- (1) Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Stadt Neustadt a.Rbge., Stadt Wunstorf und Gemeinde Wedemark

(die Vorgenannten werden zusammen
„Trägerkommunen“ genannt)

und

- (2) Region Hannover

(„Region“),

(Trägerkommunen und Region
werden zusammen „Parteien“ genannt)

Vorbemerkungen:

- (A) Die vhs Hannover Land (im Folgenden „vhs“) ist ein Zweckverband in Trägerschaft der Trägerkommunen. Die vhs ist im Jahre 2001 entstanden.
- (B) Die vhs hat seit ihrer Gründung Aufgaben übernommen, welche zuvor von dem Landkreis Hannover bzw. der Kreisvolkshochschule Hannover wahrgenommen wurden. In diesem Zusammenhang haben am 22. Januar 2001 die Trägerkommunen mit dem Landkreis Hannover eine Vereinbarung über die Fortführung von Maßnahmen in den Aufgabenbereichen Berufliche Bildung, Beschäftigungsmaßnahmen und Ausbildungsstätte durch die vhs („Vereinbarung“) geschlossen.
- (C) Die Region ist als Rechtsnachfolgerin des Landkreises Hannover in die Vereinbarung eingetreten.
- (D) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen die Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft beendet und im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung abgewickelt werden soll. Ziel ist hierbei, eine Lösung zu finden, unter welcher die unterschiedlichen Interessen der Trägerkommunen und der Region, aber auch die Belange der vhs möglichst in einen einvernehmlichen Ausgleich gebracht werden sollen.
- (E) Zu diesem Zweck haben die Parteien, mit Datum vom 16.03.2021 (Letztunterschrift) einen Vorvertrag zu dieser Beendigungsvereinbarung („Vorvertrag“) und mit Datum vom 16.03.2021 (Letztunterschrift) eine Ergänzungsvereinbarung zum Vorvertrag („Ergänzungsvereinbarung“) geschlossen.
- (F) Mit dieser Beendigungsvereinbarung sollen nunmehr sämtliche Angelegenheiten abschließend geregelt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Berufliche Bildung

Der Bereich Berufliche Bildung umfasst den Geschäftsbereich, in welchem die Maßnahmen nach Ziff. 1.2 ausgeführt werden. Der Bereich Berufliche Bildung hat einen eigenen Buchungskreis.

Eine Ergebnisrechnung der Beruflichen Bildung und die Bilanz zum 31.12.2017 werden zu Informationszwecken als **Anlage 1.1** beigelegt.

1.2 Maßnahmen

Zu dem Bereich der Beruflichen Bildung zählen nach dem Verständnis der Parteien ausschließlich die Maßnahmen der Produkte 271-3 Berufliche Fortbildung und Umschulung, 271-4 Außerbetriebliche Berufsausbildung, 3125-1 Eingliederungsleistungen für Beschäftigungsmaßnahmen und 3129-1 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Maßnahmen“).

2. Beendigung der Beruflichen Bildung

2.1 Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.03.2022 („Beendigungsstichtag“) beendet.

2.2 Abwicklung der Beruflichen Bildung nach dem Beendigungsstichtag

Die Abwicklung des Bereichs der Beruflichen Bildung liegt ab dem Beendigungsstichtag ausschließlich in der Sphäre der Trägerkommunen, soweit sich aus diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

3. Personal

3.1 Weitere Personalmaßnahmen

Die Region verpflichtet sich, den Arbeitnehmer:innen mit den Personalnummern 204903 und 201235 (im Folgenden „Arbeitnehmer:innen“) ein verbindliches Angebot für eine vergleichbare Anstellung in angemessenem Entfernungskreis (15 km um den derzeitigen Einsatzort) („Übernahmeangebot“) zu unterbreiten. Das Übernahmeangebot soll so gestaltet sein, dass der Vertragsbeginn spätestens zum 01.07.2022 erfolgen kann. Das Angebot soll so frühzeitig erfolgen, dass ein Wechsel der Arbeitnehmer:innen möglich ist.

Kommt die Region dieser Verpflichtung nicht nach, verpflichtet sie sich, die für die Arbeitnehmer:innen nach dem 30.06.2022 anfallenden Personalkosten nach Maßgabe der bestehenden Arbeitsverträge zu tragen. Kommt sie der Verpflichtung nur teilweise nicht nach, besteht die Pflicht zur Tragung der Personalkosten nur insoweit, als kein Übernahmeangebot unterbreitet wurde. Die Region bleibt berechtigt, auch zu einem späteren Zeitpunkt, ein Übernahmeangebot zu unterbreiten. Kommt die Region der Verpflichtung nach und nehmen die Arbeitnehmer:innen das Angebot nicht an, entfällt die Kostentragungspflicht der Region.

Die Parteien sind sich zudem einig, dass Neu- oder Ersatzeinstellungen im Bereich der Beruflichen Bildung und die Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen nicht mehr erfolgen, es sein denn, dass diese zur Erfüllung der gegenüber Dritten eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und für die ordnungsgemäße Abwicklung der beruflichen Bildung erforderlich sind. Alternativ ordnet die Region soweit möglich Personal ohne Berechnung an die vhs ab. Soweit dies nicht möglich ist, ist ggf. der Einsatz von zusätzlichem Personal (beispielsweise über Zeitarbeit oder den Einsatz von Honorarkräften) zu ermöglichen. Der Einsatz von Ersatzpersonal in der beruflichen Bildung ist hierbei auf einen Betrag in Höhe der bisherigen Personalkosten (AG-brutto) für das zu ersetzende Personal beschränkt, und wird im Rahmen der Abrechnung der restlichen Monate des Jahres 2021 nach Vertragsabschluss sowie der ersten beiden Monate des Jahres 2022 von der Region Hannover gegen Kostennachweis übernommen.

3.2 Beamtenstellen

Die Region verpflichtet sich vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Region, der vhs und der NVK, zum 01.01.2022 die beiden aktuell unbesetzten Beamtenstellen zu übernehmen.

4. Rückgabeverpflichtung

4.1 Grundstück Goethestraße

Die Trägerkommunen geben das Grundstück des Weiterbildungszentrums (WBZ) in der Goethestraße spätestens zum 01.07.2022 besenrein an die Region zurück. Einbauten gelten als Bestandteil des Gebäudes. Alle beweglichen Einrichtungsgegenstände einschließlich der Maschinen in den Werkstätten werden von der vhs entfernt. Die vhs trägt bis zur Übergabe des Grundstücks Goethestraße die anfallenden Bewirtschaftungskosten (Nebenkosten für Strom, Öl, Wasser, Abwasser, Versicherungen).

4.2 Rückgabe von Wirtschaftsgütern

Auf einen Wertausgleich für mit Investitionszuschüssen erworbenen Wirtschaftsgütern der vhs an die Region wird verzichtet.

5. Kostentragung

5.1 Kosten für die Jahre bis einschließlich 2017

Die Parteien sind sich einig, dass noch nicht durchgeführte Abrechnungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 entsprechend der Vereinbarung und der ursprünglichen Verrechnungssystematik erfolgen sollen. Den Parteien liegen die Abrechnungen und die geprüften Jahresabschlüsse für die Zeiträume vor. Die ausstehenden Zahlungen in Höhe von EUR 260.479,73 sind am 01.03.2022 zur Zahlung an die vhs fällig.

5.2 Kosten bis zum Beendigungsstichtag

Die Region verpflichtet sich die Kosten des Bereichs der beruflichen Bildung im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum Beendigungsstichtag zu tragen, welche sich aus den noch für die jeweiligen aufzustellenden Jahresabschlüssen ergeben.

Die Basis ist die Systematik der Kostenabrechnung von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Kalenderjahr 2017 einschließlich der ermittelten Verteilungsschlüssel für die interne Leistungsverrechnung (ILV), die von den Parteien als verbindlich anerkannt wird. Für die weiteren Abrechnungsmodalitäten gilt die Vereinbarung fort.

Für das Geschäftsjahr, in welchem der Beendigungsstichtag liegt, erfolgt die Abrechnung auf den Tag vor dem Beendigungsstichtag.

Die Zahlungen aufgrund der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgen jeweils drei Monate nach Feststellung des Ergebnisses durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover bzw. der fristgerecht erfolgten Einigung der Parteien nach Ziffer 5.6.

5.3 Kosten ab Beendigungsstichtag

Für die nach dem Beendigungszeitpunkt anfallenden Kosten der Abwicklung der Beruflichen Bildung zahlt die Region unter Berücksichtigung der Übernahme der Beamtenstellen nach 3.2 einen Betrag von EUR 1.935.000 („Schlusszahlung“). Die Schlusszahlung beruht auf einer Abschätzung der für die Abwicklung nach dem Beendigungszeitpunkt anfallenden Kosten; die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 5.3**. Soweit die dreiseitige Vereinbarung zur Übernahme der Beamtenstellen nach 3.2 nicht zustande kommt, erhöht sich der Betrag der Schlusszahlung um einen Betrag von EUR 221.000.

Die Schlusszahlung ist am Beendigungsstichtag zur Zahlung an die vhs fällig.

5.4 Weitere Kosten

Mit der Tragung der Kosten für die Jahre bis einschließlich 2017 nach Ziffer 5.1, der Tragung der Kosten bis zum Beendigungsstichtag nach Ziffer 5.2 und der Abschlusszahlung nach Ziffer 5.3 sowie einer etwaigen Pflicht zur Tragung der Personalkosten nach 3.1 sind sämtliche

Zahlungsverpflichtungen der Region aus der Vereinbarung abgegolten. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Beendigungsvereinbarung etwas anderes bestimmt ist, tragen die Trägerkommunen alle weiteren Kosten. Soweit Ansprüche der vhs gegenüber der Region aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung bestehen, stellen die Trägerkommunen die Region von diesen Ansprüchen frei.

5.5 Informationspflicht und Einsichtnahmerecht

Die Trägerkommunen werden die Region umfassend über sämtliche Fragestellungen, welche sich auf die zu tragenden Kosten beziehen, informieren. Soweit rechtlich möglich, kann die Region Einsicht in sämtliche Unterlagen verlangen, welche Auswirkung auf die zu tragenden Kosten im Sinne dieser Ziffer 5 haben.

5.6 Prüfrecht und Widerspruch

Die Region hat das Recht, die Abrechnungen nach Ziffern 5.2 innerhalb von 6 Monaten nach Zugang zu prüfen und der Abrechnung schriftlich zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs verpflichten sich die Parteien, innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine Einigung zu treffen.

6. Sonstige Vereinbarungen

6.1 Gesamte Vereinbarung

Diese Vereinbarung enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Trägerkommunen und der Region in Bezug auf die vhs und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich des Vorvertrags und der Ergänzungsvereinbarung, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Ausschluss weiterer Ansprüche

Soweit rechtlich zulässig und sofern sich aus dieser Vereinbarung nicht ein anderes ergibt, sind sämtliche vertragliche Ansprüche zwischen den Parteien ausgeschlossen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Kein Ausschluss Rechte Dritter

Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass durch den Abschluss dieser Beendigungsvereinbarung die Geltendmachung sonstiger Rechte und Ansprüche nicht ausgeschlossen werden.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beendigungsvereinbarung oder eine später in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Beendigungsvereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame oder durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Beendigungsvereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Beendigungsvereinbarung bedacht hätten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Region Hannover
Vertreten durch

Stadt Burgwedel
Vertreten durch

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Garbsen
Vertreten durch

Stadt Neustadt a.Rbge.
Vertreten durch

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Wunstorf
Vertreten durch

Gemeinde Wedemark
Vertreten durch

Anlage 1.1
Ergebnisrechnung
und
Bilanz
Zum 31.12.2017

Ergebnisrechnung 2017 der vhs Hannover Land

Teilergebnisrechnung Berufliche Bildung										
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermäch- tigungen	Ermäch- tigungen 2017	Ermäch- tigungen aus Vorjahren	Gesamter- mächtigungen 2017	Ergebnis 2017	mehr (+)/ weniger (-)	zu Spalte 5: bisher nicht bewilligte Üpl./Apl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ordentlich Erträge										
01. Steuern und ähnliche Abgaben										
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	546.305,60	590.100,00			590.100,00		590.100,00	542.569,52	-47.530,48	
03. Aufbauseiträge aus Sonderposten	30.672,33	38.200,00			38.200,00		38.200,00	29.392,36	-8.807,64	
04. sonstige Transfererträge										
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	913.433,44	813.500,00			813.500,00		813.500,00	882.906,03	69.406,03	
06. privatrechtliche Entgelte	103.163,53	96.800,00			96.800,00		96.800,00	124.168,31	27.368,31	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	757.755,19	710.600,00			710.600,00		710.600,00	706.742,03	-3.857,97	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge										
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen										
10. Bestandsveränderungen										
11. sonstige ordentliche Erträge	8.125,80	9.000,00			9.000,00		9.000,00	9.598,40	598,40	
12. = Summe ordentliche Erträge	2.359.455,89	2.258.200,00			2.258.200,00		2.258.200,00	2.295.376,65	37.176,65	
Ordentliche Aufwendungen										
13. Personalaufwendungen	-1.611.681,86	-1.671.500,00		30.000,00	-1.641.500,00		-1.641.500,00	-1.625.107,82	16.392,18	
14. Versorgungsaufwendungen										
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-429.752,82	-465.400,00			-465.400,00		-465.400,00	-390.073,19	75.326,81	
16. Abschreibungen	-59.049,32	-67.800,00			-67.800,00		-67.800,00	-59.394,26	8.405,74	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen										
18. Transferaufwendungen	-89.477,25	-123.200,00			-123.200,00		-123.200,00	-81.630,49	41.569,51	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-113.858,78	-117.100,00			-117.100,00		-117.100,00	-113.272,95	3.827,05	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	-2.303.820,03	-2.445.000,00		30.000,00	-2.415.000,00		-2.415.000,00	-2.269.478,71	145.521,29	
21. ordentliches Ergebnis (ordentl. Erträge abzüglich ordentl. Aufwendungen)	55.635,86	-186.800,00		30.000,00	-156.800,00		-156.800,00	25.897,94	182.697,94	

Ergebnisrechnung 2017 der vhs Hannover Land

Teilergebnisrechnung Berufliche Bildung										
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen	Ermächtigungen 2017	Ermächtigungen aus Vorjahren	Gesamtermächtigungen 2017	Ergebnis 2017	mehr (+)/weniger (-)	zu Spalte 5: bisher nicht bewilligte Üpl./Apl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)										
22. außerordentliche Erträge	8.007,11							6.064,15	6.064,15	
23. außerordentliche Aufwendungen	-6.814,08							-2.382,54	-2.382,54	
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentl. Erträge abzüglich außerordentl. Aufwendungen)	1.193,03							3.681,61	3.681,61	
25. Jahresergebnis (Saldo ordentl. Ergebnis und außerordentl. Ergebnis)	56.828,89	-186.800,00		30.000,00	-156.800,00		-156.800,00	29.579,55	186.379,55	
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)										
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	182.120,00	182.500,00			182.500,00		182.500,00	195.381,00	12.881,00	
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-337.623,65	-381.800,00			-381.800,00		-381.800,00	-442.420,48	-60.620,48	
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-155.503,65	-199.300,00			-199.300,00		-199.300,00	-247.039,48	-47.739,48	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-98.674,76	-386.100,00		30.000,00	-356.100,00		-356.100,00	-217.459,93	138.640,07	

Schlussbilanz des Zweckverbandes vhs Hannover Land zum 31.12.2017

AKTIVA	Vorjahr	Haushalts-	PASSIVA	Vorjahr	Haushalts-
	Euro	jahr		Euro	Euro
		Euro		Euro	Euro
1. Immaterielles Vermögen	3.341,00	2.605,00	1. Nettoposition	109.906,12	-107.689,81
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basisreinvertmögen	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	3.341,00	2.605,00	1.1.1 Reinvermögen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kam. Abschluss (-)	0,00	0,00
1.4 Gel.Invest.zuweisg.u.- zuschüsse	0,00	0,00	1.2 Rücklagen	0,00	16.661,12
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Übersch. des odentl. Erg.	0,00	16.661,12
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2.2 Rücklagen aus Übersch. des außerord. Erg	0,00	0,00
2. Sachvermögen	196.825,00	218.594,00	1.2.3 Rückl.a. Inv.zuwend. f.n. abnutzbare VG	0,00	0,00
2.1 Unbeb.Grundst.u. grdstücksgl. Rechte	0,00	0,00	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Beb.Grundst.u. grdstücksgl. Rechte	0,00	0,00	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	1.3 Jahresergebnis	16.661,12	-217.459,93
2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	0,00	0,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-2.569,33	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	19.230,45	-217.459,93
2.6 Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrz.	101.890,00	90.387,00	1.4 Sonderposten	93.245,00	93.109,00
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	94.935,00	128.207,00	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	93.245,00	93.109,00
2.8 Vorräte	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, AiB	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	1.329.538,49	1.775.902,74	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.5 erh. Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	2. Schulden	303.551,05	377.600,28
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	868.209,65	941.514,52	2.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	412.947,90	775.122,43	2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtl. Forderungen	24.023,61	31.921,37	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	24.357,33	27.344,42	2.2 Verb. aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	1.157.427,25	944.275,80	2.3 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	182.939,27	256.764,72
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.462,42	17.003,02	2.4 Transferverbindlichkeiten	17.680,77	15.762,91
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verb. Zuweis. und Zusch. für lfd.Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verb. aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	17.680,77	15.762,91
			2.4.5 Verb. Zuweis. und Zusch. für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	102.931,01	105.072,65
			2.5.1 Durchlaufende Posten	0,00	0,00
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	46.001,62	47.434,10
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	56.929,39	57.638,55
			3. Rückstellungen	2.254.562,19	2.688.470,09
			3.1 Pensionsrückstellungen u. ähnl. Verpflicht.	1.930.357,19	2.368.705,09
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	1.699.930,00	2.084.842,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	230.427,19	283.863,09
			3.2 Rückst. f. Altersteilzeit u. ähnl. Maßnahmen	182.000,00	209.600,00
			3.3 Rückst. f. unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückst. f. Rekultivierung von Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückst. f. Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückst.f.Finanzausgl. u. Steuerschulden	0,00	0,00
			3.7 R.f.Bürgschaften, Gewährl. u.Gerichtsverf.	12.000,00	12.000,00
			3.8 Andere Rückstellungen	130.205,00	98.165,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	41.574,80	0,00
SUMME AKTIVA	2.709.594,16	2.958.380,56	SUMME PASSIVA	2.709.594,16	2.958.380,56

vhs Region Hannover-Land

Anlage 5.3

Mai 2021



pwc

Anlage 5.3 (1/7)

Ermittlung der Schlusszahlung

Die Ermittlung der Schlusszahlung nach Maßgabe von § 5.3 „Kosten ab Beendigungstichtag“ aus dem Vertrag über die Beendigung des Bereichs der Beruflichen Bildung bei der vhs Hannover Land basiert im Wesentlichen auf den nachfolgenden Aspekten:

- 1. *Altersteilzeit*
- 2. *Zentrale Dienste (Geschäftsleitung / Querschnittsfunktionen)*
- 3. *Dauer des Abschmelzungsprozesses*
- 4. *Personalkosten aus dem Bereich BB*
- 5. *Übernahme der Versorgungsempfänger der vhs in der NVK Umlage (Beamtenthematik)*

Anlage 5.3 (2/7)

1. und 2. Aspekt: Altersteilzeit und Zentrale Dienste

- Ausgehend von den Berechnungen im Rahmen des Personalkonzeptes wird der 1. Aspekt „Altersteilzeit“ mit einem Betrag in Höhe von **29.292,78 €** angesetzt.
- Die methodischen Überlegungen zum 2. Aspekt „Zentrale Dienste (Geschäftsleitung / Querschnittsfunktionen)“ basieren auf den Ergebnissen der internen Leistungsverrechnung (ILV) zwischen den Bereichen Allgemeine Bildung (AB) und Berufliche Bildung (BB).
 - Das zu Grunde liegende Basisjahr ist 2017. Im Rahmen der ILV werden dem Bereich BB die zentralen Dienste mit 37,1 % belastet, somit mit einem Betrag in Höhe von 358.937 €.
 - Dieser Betrag wird rechnerisch für fünf Jahre berücksichtigt, um einen Abschmelzungsprozess über fünf Jahre (siehe Aspekt: Abschmelzungszeitraum) zu simulieren, also **1.794.685 €**.

Anlage 5.3 (3/7)

3. Aspekt: Abschmelzungszeitraum

- Der 3. Aspekt „**Abschmelzungszeitraum**“ hat methodisch die größten Auswirkungen auf die Berechnung der Beendigungszahlung. Der Abschmelzungsprozess von fünf Jahren wurde von den Parteien als angemessener Zeitraum angesehen und als tragfähiger Berechnungsparameter angesetzt.
- Der Zeitraum von fünf Jahren wurde angesetzt, um einen Abschmelzungsprozess auf Ebene der vhs zu simulieren, in dem diese die Kosten der zentralen Dienste des Bereiches BB auf „null“ zurückführt. Da die derzeitige Inanspruchnahme von 37,1 % nicht ohne weiteres kompensiert werden kann, wurde ein angemessener Zeitraum gewählt, in dem ein Umstrukturierungsprozess ohne Personalausbau aus dem Geschäftsmodell heraus möglich ist.
- Die wesentliche Begründung für den Fünfjahreszeitraum waren die Überlegungen der Parteien, dass die vhs in dieser Zeit die Möglichkeit zur Neuorientierung und zum Auf- bzw. Ausbau der vhs nutzen wird. Die Trägerkommunen können insoweit den Bereich AB in diesem Zeitraum nutzerbasiert und nutzerzentriert umstrukturieren, ohne weitere finanzielle Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Das wirtschaftliche Risiko dieses Umstrukturierungsprozesses tragen die Trägerkommunen danach selber.

Anlage 5.3 (4/7)

4. Aspekt: Personalkosten

- Der 4. Aspekt „Personalkosten“ beinhaltet im Wesentlichen Überlegungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit einem Mitarbeiter, der aus persönlichen Gründen das Angebot der Region auf einen Arbeitsplatz nicht annehmen wird.
- Die Aufnahme des Kostenblocks basiert zunächst auf dem allgemeinen Verständnis, dass durch die Beendigung des Bereiches BB keine Arbeitsplätze entfallen sollten. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass bei einem Angebot eines äquivalenten Arbeitsplatzes ohne Gehaltseinbußen gegenüber dem betroffenen Mitarbeiter durch die Region keine Kostentragungspflicht für die Region in Bezug auf die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters besteht. Für eine im Raum stehende Kündigung hat die Region jedoch den Ausgangspunkt gesetzt, so dass diese die möglicherweise entstehenden Kosten eines Rechtsstreits übernimmt. Diese wurden auch unter Berücksichtigung von Gerichts- und Anwaltskosten auf 115.924,2 € errechnet.
- Die Umsetzung des Personalkonzeptes beinhaltet einen von den Parteien akzeptierten Kostenblock in Höhe von 215.251 €.
- Insgesamt ergibt sich damit ein Betrag in Höhe von **331.175,20 €**.

Anlage 5.3 (5/7)

5. Aspekt: Übernahme der Versorgungsempfänger der vhs in der NVK Umlage (Beamtenematik)

- Der 5. Aspekt „Beamtenematik“ beinhaltet einen komplexen Sachverhalt. Im Wesentlichen geht es um die Fragestellung, ob zwei auf Ebene der vhs ursprünglich bestehende Beamtenstellen, die aktuell seitens der vhs nicht entsprechend nachbesetzt wurden, auf die Region Rückübertragen werden können, welche Kosten damit einhergehen und wie eine angemessene Kostenverteilung erreicht werden kann. Dieser Kostenblock stellt einen Abzugsposten dar.
- Gespräche mit der NVK haben zu dem Ergebnis geführt, dass grundsätzlich eine „Übertragung“ möglich wäre. Hierbei würde sich einerseits als Konsequenz ergeben, dass die auf Ebene der vhs gebildeten Rückstellungen aufgelöst und auf Ebene der Region in entsprechender Höhe eingebucht werden müssten. Andererseits würde sich unter Beachtung der Sterbetafeln und der von der NVK aktuell angewendeten umlageinduzierten Berechnungssystematik ein Kostenblock auf Ebene der Region in Höhe von 655.724,92 € ergeben.
- Die auf Ebene der vhs sich ergebenden Kosten bei Beibehaltung des Status quo sind unter dem Aspekt „zentrale Dienste“ bereits berücksichtigt und in die Berechnung eingeflossen.

Anlage 5.3 (6/7)

5. Aspekt: Beamtenthematik (Forts.)

- Da die komplette Berücksichtigung des errechneten Kostenblocks in Höhe von 655.724,92 € der Systematik der bisherigen Vereinbarung widersprechen würde, hat PwC Legal einen Vorschlag unterbreitet, der auf den nachfolgenden Überlegungen basiert:
 - Die Übernahme der Beamtenstellen bei Aufnahme der Tätigkeit der BB war eine unabwendbare Konsequenz der Neustrukturierung des Bereiches BB durch die Beteiligten.
 - Die vhs würde bei Übertragung der Beamtenstellen eine bereinigte Bilanz erhalten und so stehen wie sie ohne vormalige Beamtenstellen stünde (Bilanzverkürzung). Die Eigenkapital/Fremdkapitalquote würde sich erheblich positiver darstellen. Zudem hätte die vhs keine monetären Verpflichtungen gegenüber der NVK. Dieses Risiko würde die Region vollumfänglich übernehmen.
 - Gleichwohl würde eine Berücksichtigung der kompletten Kosten einerseits einen Zeitraum von ca. 17 Jahren umfassen und andererseits die historische Kausalität unberücksichtigt lassen.
 - Vor diesem Hintergrund wurde in Analogie zum Abschmelzungszeitraum ein 5 Jahreszeitraum als Berechnungsgröße angesetzt: $655.724,92 * 5/17 = 192.860,27 \text{ €}$. Der sich für die vhs ergebende bilanzielle Vorteil wurde mit einem seitens der Trägerkommunen selbst errechneten Jahreswert in Höhe von 28.140 € (Tatsächliche Kosten bei einer Wiederbesetzung) monetarisiert. Somit ergibt sich ein Wert in Höhe von **221.000,27 €**.

Anlage 5.3 (7/7)

Berechnung

- Insgesamt ergibt sich ein Betrag in Höhe von:
- Altersteilzeit: 29.292,78 €
- Zentrale Dienste: 1.794.685 €
- Personalkosten: 331.175,20 €
- Beamtenthematik: -221.000,27 €
- Insgesamt: 1.934.152,71 €

Aufgrund der rechnerischen Imponderabilien haben wir einen Betrag in Höhe von 1.935.000 € angesetzt.

